

Satzung der Stadt Pulheim über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 23.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Pulheim veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
2. Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 1 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

§ 2 - Steuerschuldner

Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).

1. Als Unternehmerin / Unternehmer (Mitunternehmerin / Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin / der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
2. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 3 - Besteuerung nach der Fläche

1. Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
2. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, die max. 24 Stunden dauern, für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,-- EUR.
3. Bei Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 4 - Prostitution

1. Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede Prostituierte / jeden Prostituierten 6,-- EUR pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt.
2. Wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt und nachgewiesen, dass weniger als 25 Veranstaltungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der erklärten und nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 5 - Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 6 - Anzeige- und Erklärungspflichten / Sicherheitsleistung

- 1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Pulheim schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden bzw. spontanen Veranstaltungen ist die Anmeldung spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- 2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 einer Veranstalterin / eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.
- 4) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Pulheim anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltungstätigkeit der Tag des Eingangs der Anzeige.
- 5) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können schriftlich mit eigenhändiger Unterzeichnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder zur Niederschrift bei der Stadt Pulheim abgegeben werden, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung der Steuerschuldnerin / des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 3 – 4 erforderlich sind.
- 6) Die Stadt Pulheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 - Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

2. Die Stadt Pulheim ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten; zu viel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
3. Die Stadt Pulheim ist auch berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. Jeden Kalendermonats entrichtet werden.
4. Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet und der Antrag spätestens bis zum Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Monats gestellt wird.

§ 8 - Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- 1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 - Prüfungsvorschrift

Die Stadt ist berechtigt, Nachprüfungen gemäß den abgabenrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

§ 10 - Steuervereinbarungen

Die Stadt Pulheim kann abweichend von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 den Steuerbetrag mit der Veranstalterin / dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der steuerlich relevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 11 - Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können gemäß den §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2017** in Kraft.